

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



8. Jahrgang

Rangsdorf, 22.10.2010

Nr. 13

Seite 1

Inhalt

Seite

1. *Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.10.2010* 2 – 3
2. *1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2010 mit Bekanntmachungsanordnung* 3 – 4
3. *Öffentliche Bekanntmachung - Anträge des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS), vertreten durch die Verbandsvorsteherin Frau David, auf Erteilung der Leitungs- und Anlagerechtsbescheinigung* 5
4. *Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für die Neuverlegung von Autobahnfernmeldekabeln an der Autobahn (A) 10 von km 61,68 bis km 85,96 sowie die Errichtung eines Wildschutzzaunes einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Dahlewitz und Jühnsdorf der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, der Gemarkung Rangsdorf in der Gemeinde Rangsdorf, den Gemarkungen Genshagen, Siethen und Ahrensdorf in der Stadt Ludwigsfelde und der Gemarkung Märtensmühle in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal im Landkreis Teltow-Fläming sowie in den Gemarkungen Fahlhorst und Saarmund der Gemeinde Nuthetal im Landkreis Potsdam-Mittelmark* 6 – 8

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.10.2010

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) und des § 28 der Friedhofssatzung der Gemeinde Rangsdorf für die in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe vom 28. Mai 2010 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 30. September 2010 folgende Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Rangsdorf in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz werden nach Maßgabe dieser Satzung und der Friedhofssatzung der Gemeinde Rangsdorf für die in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe in der jeweils geltenden Fassung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 1968 BGB die Bestattungskosten zu tragen haben oder derjenige der ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. wer sonstige Leistung des Friedhofes in Anspruch nimmt.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebühren werden zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig

§ 4

Gebührentarif

I. Grabgebühren

Erwerb von Nutzungsrechten:

Die Nutzungszeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, für Urnenbestattungen 20 Jahre und für Urnengräber im anonymen Grabfeld 15 Jahre.

- | | | |
|-----|--|----------|
| a.) | für Personen, die bei Ableben wohnhaft in der Gemeinde Rangsdorf waren. | |
| 1. | Grabstätten für Erdbestattungen Einzelgrab | 260,00 € |
| 2. | Grabstätten für Erdbestattungen Doppelgrab | 520,00 € |
| 3. | Grabstätten für Urnenbestattungen | 100,00 € |
| 4. | Urnengräber im anonymen Grabfeld | 180,00 € |
| b.) | Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr und Grabstätte für Personen, die bei Ableben wohnhaft in der Gemeinde Rangsdorf waren. | |
| 1. | Grabstätten für Erdbestattungen Einzelgrab | 10,40 € |
| 2. | Grabstätten für Erdbestattungen Doppelgrab | 20,80 € |
| 3. | Grabstätten für Urnenbestattungen | 5,00 € |
| 4. | Urnengräber im anonymen Grabfeld | 12,00 € |

II. Benutzungsgebühren

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle zur Trauerfeier auf dem Friedhof im Ortsteil Groß Machnow	100,00 €
---	----------

III. Verwaltungsgebühren

1.	Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten entsprechend § 6 der Friedhofssatzung für 5 Jahre einmalig	50,00 €
2.	Genehmigungen für Umbettungen nach § 11 der Friedhofssatzung	50,00 €
3.	Abräumen, Einebnen und Einsäen von Grabstätten durch die Gemeinde Rangsdorf	550,00 €
4.	Erstellung von Urkunden	50,00 €
5.	Erteilung der Genehmigung zur Bestattung von Personen die bei ihrem Ableben nicht Einwohner der Gemeinde waren	100,00 €

§ 5

Erlass oder Ermäßigung von Gebühren

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten in Einzelfällen können die Gebühren auf Antrag bei der Gemeinde ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der in der Gemeinde Rangsdorf im Ortsteil Groß Machnow und in dem bewohnten Gemeindeteil Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung) vom 27. November 2009 außer Kraft.

Rangsdorf, den 01.10.2010

(Siegel)

gez.
Rocher
Bürgermeister

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2010**

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2009 (GVBl. S. 202), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf mit Beschluss vom 30. September 2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträgen festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
im Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	12.895.800	972.100	74.500	13.793.250
ordentliche Aufwendungen	12.258.450	1.023.900	0	13.282.350
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0

Amtsblatt
für die Gemeinde Rangsdorf / 8. Jahrgang / Nr. 13 vom 22.10.2010

im Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		990.200	74.500	13.890.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.974.500	552.350	0	12.862.750
	12.310.400			
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit		0	2.950	2.263.800
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	2.266.750			
		1.572.250	0	4.423.300
	2.851.050			

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

Die Festsetzungen zu den Wertgrenzen werden nicht geändert.

§ 6

entfällt

§ 7

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 8

Der Stellenplan wird geändert.

Rangsdorf, den 11.10.2010

gez.
Rocher
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der **1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2010 vom 11.10.2010** gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf in Verbindung mit § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) und § 1 der Bekanntmachungsverordnung vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I S. 45, 48) im „Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf“ angeordnet.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2010 wird gemäß § 67 Abs. 5 Satz 3 BbgKVerf vom 01.11.2010 bis 16.11.2010 in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf im Zimmer 23 ausgelegt.

Rangsdorf, den 14.10.2010

gez.
Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Anträge des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS), vertreten durch die Verbandsvorsteherin Frau David, auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Der Landrat für den Landkreis Teltow-Fläming als Untere Wasserbehörde macht gemäß § 7 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) nachfolgenden Sachverhalt bekannt:

Der Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden beantragt gemäß § 6 der SachenR-DV für wasserwirtschaftliche Anlagen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung hinsichtlich einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit.

Art der wasserwirtschaftlichen Anlagen:	Schmutzwasserkanal zwei Pumpwerke
Betroffene Kommune:	Gemeinde Rangsdorf
Betroffene Grundstücke:	Schmutzwasserkanal Gemarkung Rangsdorf Flur 11, Flurstücke 128, 1032, 131/2, 122/2, 119/2
	Pumpwerke Gemarkung Rangsdorf Flur 11, Flurstücke 128, 197/6

Die Anträge des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden, einschließlich der diesen Anträgen beige-fügten Unterlagen, können **im Zeitraum vom 22.10.2010 bis einschließlich 19.11.2010** beim

Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde
im Umweltamt, Sachgebiet Wasser und Abfall, Untere Wasserbehörde, im Zimmer A 5.3.14
zu folgenden Zeiten

Montag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	und
	von	13.00	bis	15.00	Uhr	
Dienstag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	und
	von	13.00	bis	15.00	Uhr	
Donnerstag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	und
	von	13.00	bis	17.30	Uhr	
Freitag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	

und bei der

Gemeinde Rangsdorf
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf
im Sekretariat des Bürgermeisters zu folgenden Zeiten

Dienstag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	und
	von	13.00	bis	18.00	Uhr	
Donnerstag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	
	von	13.00	bis	16.00	Uhr	

eingesehen werden.

Einwendungen, Bedenken und Widersprüche sind innerhalb des Zeitraumes der Auslegung schriftlich an den Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde zu richten.

gez.
Der Landrat

Gemeinde Rangsdorf

19.10.2010

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für die Neuverlegung von Autobahnfernmeldekanälen an der Autobahn (A) 10 von km 61,68 bis km 85,96 sowie die Errichtung eines Wildschutzzaunes einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Dahlewitz und Jühnsdorf der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, der Gemarkung Rangsdorf in der Gemeinde Rangsdorf, den Gemarkungen Genshagen, Siethen und Ahrensdorf in der Stadt Ludwigsfelde und der Gemarkung Märtensmühle in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal im Landkreis Teltow-Fläming sowie in den Gemarkungen Fahlhorst und Saarmund der Gemeinde Nuthetal im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Autobahn, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG¹, § 73 VwVfG² und § 1 VwVfGBbg³ beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen der Gemeinde Rangsdorf beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

01.11.2010 bis 30.11.2010

während der Dienststunden

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

¹ FStrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)

² VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)

³ VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264)

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **14.12.2010** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266 1136, Fax: 03342 4266 7603 oder 03342 4266 7601) oder bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1138-AHB-645.10 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach § 63 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG⁴) oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Abs. 2 BNatSchG anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17a Nr. 7 FStRG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

⁴ BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 1. 3. 2010

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2–8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁵ entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

gez.
Rocher

(Unterschrift)

⁵ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)